

## Fragen und Antworten zum Projekt KG+ Bezirk Affoltern

### Informationen der Kirchgemeinden im Hinblick auf einen Zusammenschluss

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Kappel am Albis, Maschwanden, Mettmenstetten, Ottenbach und Rifferswil stimmen voraussichtlich am 27. September 2020 darüber ab, ob sie einem Zusammenschluss der zehn Kirchgemeinden zustimmen. Sagen die Stimmberechtigten mehrheitlich JA, werden sich die zehn Gemeinden per 1. Januar 2022 zur neuen Kirchgemeinde Knonauer Amt zusammenschliessen. Lehnen mehr als 30% der stimmberechtigten reformierten Bevölkerung die Fusion ab, bleiben die zehn Kirchgemeinden bis auf Weiteres autonom bestehen.

Bei einem Zusammenschluss sollen die unterschiedlichen Stärken und die Einzigartigkeit der heutigen Gemeinden berücksichtigt werden. Gelebte Kulturen sollen sorgsam zu einer neuen, gemeinsamen Kultur der Kirchgemeinde Knonauer Amt entwickelt werden. Gut funktionierende, beliebte Anlässe und Aktivitäten in den heutigen Kirchgemeinden sollen weiterbestehen und künftig durch vielfältige kirchliche und diakonische Angebote der Gesamtkirche ergänzt oder abgelöst werden. Die pfarramtlichen Aufgaben werden in zwei Pfarrkreisen wahrgenommen und die heutigen Pfarrerinnen und Pfarrer bleiben Ansprechperson für die Menschen in den Ortskirchen. Es werden sich ergänzend neue, gemeinsame theologisch-spirituelle Profile in den Pfarrkreisen entwickeln.

Für Interessierte haben wir die wichtigsten Fragen und Antworten zum Zusammenschlussprojekt im Hinblick auf die Abstimmung zu einem «FAQ» zusammengefasst. Die Informationen sind wie folgt gegliedert:

- A. Hintergründe, Ziele und Organisation des Projekts KG+
- B. Die Kirche bleibt im Dorf
- C. Rechtliches und Formales
- D. Abstimmungen und Wahlen
- E. Organe und Funktionsträger
- F. Administrative, strukturelle und personelle Veränderungen
- G. Vorteile eines Zusammenschlusses
- H. Risiken eines Alleingangs

Weitere Informationen finden Sie auch auf folgender Internetseite

[www.ref-saeuliamt.ch](http://www.ref-saeuliamt.ch)

<b>Hintergründe, Ziele und Organisation des Projekts KG+ Bezirk Affoltern</b>	
<b>Mitgliederentwicklung</b>	<p>Waren 1970 noch 60% der Zürcher Bevölkerung reformiert, so waren es im Jahr 2018 nur noch 28%. Die Entwicklung der Mitgliederzahlen verläuft in den zehn Kirchgemeinden unterschiedlich. Es ist allerdings nicht zu erwarten, dass die Mitgliederzahlen in den kommenden Jahren ansteigen werden, so dass mit den stagnierenden Mitgliederzahlen und entsprechend gleichbleibenden Steuereinnahmen die gleichen Aufgaben erfüllt werden müssen.</p> <p>Der Kirchenrat der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich koppelt die Pfarrstellenpensen an die Mitgliederzahlen der einzelnen Kirchgemeinden. Aufgrund der rückläufigen Mitgliederzahlen müssen die Kirchgemeinden in Zukunft mit weniger Pfarrstellen auskommen.</p>
<b>KirchGemeindePlus (KG+)</b>	<p>Angesichts des anhaltenden Mitgliederschwunds ruft die Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich ihre Kirchgemeinden dazu auf, ihre Strukturen den heutigen Gegebenheiten anzupassen und Abläufe und Kosten zu optimieren, um den kirchlichen Auftrag weiterhin erfüllen zu können. Im Rahmen von KG+ unterstützt sie Kirchgemeinden dabei, sich zu grösseren Gemeinden zusammenzuschliessen.</p>
<b>Verworfenne Projekt-Ideen</b>	<p>In den Jahren 2014 bis 2016 haben alle Kirchgemeinden im Bezirk Affoltern verschiedene Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit oder einen Zusammenschluss geprüft. Die Abwägung von Vor- und Nachteilen, Chancen und Risiken in der inhaltlichen Profilierung der Kirche sowie in organisatorischer, finanzieller und personeller Hinsicht beantragten die Kirchenpflegen den Stimmberechtigten, Verhandlungen über einen Zusammenschluss aufzunehmen.</p> <p>Eine verstärkte vertragliche Zusammenarbeit mit weiterhin autonomen Kirchengemeinden wurde verworfen, weil eine solche Zusammenarbeit äusserst anspruchsvoll, organisatorisch aufwändig und ressourcenbindend ist. Sie setzt zu wenig Kräfte für eine inhaltliche und organisatorische Profilierung der Evangelisch-reformierten Kirche frei.</p>
<b>Ziele des Zusammenschlusses</b>	<p>Die Folgen des Mitgliederschwundes und der knapper werdenden Ressourcen sollen in einem ersten Schritt mit organisatorischen Massnahmen und in einem zweiten Schritt mit einer inhaltlichen Profilierung der neuen Kirchgemeinde aufgefangen werden.</p> <p>Der Zusammenschluss soll die Kirchenpflegen entlasten durch die Zentralisierung der Verwaltung und der Anstellung eines Kirchgemeindeschreibers, einer Kirchgemeindeschreiberin.</p> <p>Der Zusammenschluss soll Kräfte freisetzen (Know-how, personelle und finanzielle Ressourcen) für die Entwicklung neuer zielgruppenspezifischer Formen von Kirche.</p> <p>Die vor Ort notwendigen kirchlichen, seelsorgerlichen und diakonischen Aktivitäten sowie beliebte, gut besuchte Angebote werden aufrechterhalten. Deshalb werden teilautonome Ortskirchen eingeführt.</p> <p>Lokale Kommissionen unter Führung der zentralen Kirchenpflege werden die «Kirche vor Ort» mit einer hohen Teilautonomie und Zuteilung der benötigten finanziellen Mittel gestalten.</p>

	Die Zentralisierung der Verwaltungsaufgaben werden einerseits Professionalität und Kontinuität sicherstellen und andererseits Freiräume schaffen für die Konzentration der Kräfte auf das „Kerngeschäft“, die Gestaltung des kirchlichen und dia-konischen Lebens vor Ort. Standort für die zentralisierte Verwaltung wird Affoltern am Albis sein.
<b>Projektpartner</b>	<p>Die Kirchgemeinden Aeugst am Albis, Affoltern am Albis, Bonstetten, Hausen am Albis, Hedingen, Kappel am Albis, Maschwanden, Mettmenstetten, Ottenbach und Rifferswil beschlossen im Juni 2017, Verhandlungen im Hinblick auf einen Zusammenschluss aufzunehmen. Der Auftrag lautet wie folgt:</p> <p><i>Die Kirchenpflege wird ermächtigt, Verhandlungen im Hinblick auf einen Zusammenschluss der Evang.-ref. Kirchgemeinde ((Name der KirchGde)) mit anderen Evang.-ref. Kirchgemeinden des Bezirks Affoltern zu führen, wobei ein Zusammenschluss für die Kirchgemeinde ((Name der KirchGde)) insgesamt vorteilhafter als das Fortbestehen als eigenständige Kirchgemeinde sein soll und die örtliche kirchliche Heimat gewährleistet sein muss.</i></p> <p><i>Die Kirchenpflege wird ermächtigt, mit allen verhandlungsbereiten Kirchgemeinden des Bezirks Affoltern Zusammenschlussverhandlungen im Hinblick auf eine einzige Kirchgemeinde zu führen.</i></p> <p><i>Bleiben die Verhandlungen betreffend des Zusammenschlusses zu einer einzigen Kirchgemeinde erfolglos, so sind weitere Zusammenschlussverhandlungen zu führen, die in einer Aufteilung des Bezirks in zwei oder mehrere Kirchgemeinden resultieren sollen.</i></p> <p>Die Kirchgemeinden Knonau, Obfelden und Stallikon-Wettswil lehnten Vertragsverhandlungen ab. Es wäre denkbar, diese Gemeinden zu einem späteren Zeitpunkt in die Kirchgemeinde ..... aufzunehmen.</p>
<b>Projektvereinbarung</b>	Im Juni 2018 unterzeichneten die Projektpartner eine Projektvereinbarung. In der Projektvereinbarung wurden die Projektziele, die Projektorganisation und ein Vorgehensplan definiert. Der Vorgehensplan wurde bisher zwei Mal aktualisiert.
<b>Projektverantwortung</b>	Für die Umsetzung des Verhandlungsmandats der Stimmberechtigten sind die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden (Projektpartner) verantwortlich.
<b>Lenkungsausschuss</b>	<p>Die verantwortlichen Kirchenpflegen haben einen Lenkungsausschuss eingesetzt, dem die Präsidentinnen und Präsidenten der zehn Projektpartner angehören. Der Lenkungsausschuss entscheidet gemäss Projektvereinbarung über die bewilligten Finanzmittel sowie über inhaltliche Anträge an die Kirchenpflegen.</p> <p>Dem Projektteam gehört eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer sowie eine von den Mitarbeitenden delegierte Person mit beratender Stimme an. Eine Vertretung der Bezirkskirchenpflege nimmt an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil</p>
<b>Projektteam</b>	Ein fünfköpfiges Projektteam bestehend aus Mitgliedern einzelner Kirchenpflegen, erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Lenkungsausschusses. Dem Projektteam gehört eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer mit beratender Stimme an.

<b>Arbeitsgruppen und Programmteams</b>	Das Projektteam hat eine Arbeitsgruppe Führung und Organisation, eine Arbeitsgruppe Ressourcen (Finanzen, Immobilien, Personal), eine Arbeitsgruppe Pfarramt sowie eine Arbeitsgruppe Kommunikation eingesetzt. Daneben bestehen Projektgruppen, in denen Angebote bereits in der Projektphase überregional entwickelt und durchgeführt werden. Ob die Arbeitsgruppen und Programmteams nach dem Entscheid über den Zusammenschluss im Herbst 2020 bestehen bleiben ist noch nicht entschieden.
<b>Projektbegleitung</b>	Ein externer Projektbegleiter berät und unterstützt die Steuergruppe in inhaltlichen und administrativen Belangen.
<b>Mitwirkung der Bevölkerung</b>	Die reformierte Bevölkerung konnte an zwei Grossgruppenkonferenzen die Zwischenergebnisse diskutieren und Ideen sowie Lösungsansätze für die Weiterentwicklung formulieren. Im September 2018 und im März 2019 wurde das Organisations- und Führungsmodell diskutiert. Die Ergebnisse flossen als «Eckwerte für die Organisation und Führung» in die Ausarbeitung des Zusammenschlussvertrags, der Kirchgemeindeordnung und eines Geschäfts- und Kompetenzreglements ein.
<b>Umsetzung nach der Zustimmung</b>	Die «Projektorganisation» löst den Lenkungsausschuss und das Projektteam ab, sobald der Entscheid für den Zusammenschluss gefallen ist. In der Projektorganisation werden sieben Personen mitwirken. Auftrag dieses Gremiums wird es sein, über rund 15 Monate ab dem Zusammenschluss-Entscheid bis zum Vollzug der Fusion am 1.1.2022 deren Umsetzung vorzubereiten. Je nach Thema und Bedarf zieht die Projektorganisation sachkundige Personen aus eigenen oder externen Reihen bei.
<b>Projektfinanzierung</b>	Die zehn Kirchgemeinden teilen sich die Projektkosten entsprechend ihren Mitgliederzahlen auf. Die reformierte Landeskirche des Kantons ZH unterstützt die verschiedenen Phasen von KG+-Projekten (Start, Umsetzungsvorbereitung, Integration) je mit einem Projektbeitrag, der sich ebenfalls an der Gesamtzahl aller Mitglieder der Vertragsgemeinden bemisst.

<b>Die Kirche bleibt im Dorf</b>	
<b>Vision der neuen Kirchgemeinde</b>	<p>Das Bild der neuen Kirchgemeinde ist geprägt von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Menschen mit unterschiedlichen Begabungen und Bedürfnissen, die gemeinsam Kirche sind, ein vielfältiges Angebot gestalten und nutzen,</li> <li>– kirchlichen Orten, in welchen Kirchenkommissionen mit grossem Gestaltungsspielraum das Leben, die Aktivitäten und Programme in den bisherigen Gemeinden auch in Zukunft verantworten,</li> <li>– Pfarrpersonen, die wie heute für die Bevölkerung in den kirchlichen Orten da sind, direkt ansprechbar sind und allen Generationen den Zugang zum Evangelium ermöglichen,</li> <li>– engagierten Mitarbeitenden, die zusammen mit den Kirchenkommissionen, den Pfarrpersonen und anderen Mitarbeitenden die Kirchgemeinde Knonauer Amt weiterentwickeln und ihr ein Gesicht geben,</li> <li>– einer Kirchenpflege, die das kirchliche Leben in den Orten ermöglicht, Chancen der übergreifenden Zusammenarbeit nutzt und neuen Aktivitäten und Programme im Interesse der Bevölkerung fördert,</li> <li>– einem Kirchgemeindesekretariat, das die Kirchenpflege, die Kirchenkommissionen und die Pfarrpersonen administrativ entlastet und alle Verwaltungsaufgaben einer Gemeinde professionell erledigt.</li> </ul>
<b>Ortskirche</b>	<p>Alle zehn Kirchen bleiben «im Dorf» und die Dorfbevölkerung soll weiterhin regelmässig gemeinsam Gottesdienste feiern. Ebenso finden weiterhin in allen Ortskirchen Kasualien statt.</p> <p>Die Kirche im Dorf, die Ortskirche, bezeichnet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) jeweils den Standort der bisherigen Kirchgemeinden</li> <li>b) Menschen, die an einem Ort gemeinsam Kirche sind und das kirchliche Angebot gestalten und nutzen</li> <li>c) das Kirchen-Gebäude, sobald es um Gottesdienste oder bauliche Belange geht</li> </ol>
<b>Kirchenkommissionen</b>	<p>Jede bisherige Kirchgemeinde bildet eine Kirchenkommission, die von der Kirchenpflege eingesetzt wird.</p> <p>Die Kirchenkommission ist verantwortlich das lokale Leben in den Ortskirchen vielfältig zu gestalten. Sie bezieht eine Vertretung der Pfarerschaft, der Mitarbeitenden sowie Freiwillige in ihre Tätigkeit ein.</p> <p>Die Kirchenpflege spricht den Kirchenkommissionen ein autonomes Budget zu und legt die Kompetenzen zur selbständigen Gestaltung des örtlichen Kirchenlebens fest. Diese Teilautonomie sichert der den Ortskirchen die Freiheit, die Kirchenarbeit vor Ort auch künftig mit einiger Selbstbestimmtheit zu gestalten.</p>
<b>Pfarrkreise</b>	<p>Als Reaktion auf die kleiner werdenden Ressourcen für das Pfarramt und die Schwierigkeiten der Führung eines Einzelpfarramtes in Teilzeit werden zwei Pfarrkreise gebildet. Das Gemeindeleben findet vorwiegend in den Ortskirchen statt und jeder Ort erhält mindestens eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die/der das Pfarramt am Ort im Wesentlichen verantwortet und gestaltet. Sie/er ist dabei aber nicht allein. Ein Team von 5 bis 8 Pfarrerinnen und Pfarrern organisiert das Pfarramt für ihren Pfarrkreis gemäss ihren Ressourcen gemeinsam. Dazu gehören</p>

	beispielsweise der Gottesdienstplan, die Kasualien, die Seelsorge, der Unterricht, die Erreichbarkeit und das reformiert Lokal. Die Kreisgrenzen werden nicht stur gezogen. Individuelle Zusammenarbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern über die Pfarrkreise hinaus soll immer möglich sein.
<b>Friedhöfe</b>	Auch die Friedhöfe bleiben da, wo sie sind. Das Regime über das Friedhofwesen steht den politischen Gemeinden zu. Im Rahmen der Vorgaben der politischen Gemeinden können die Mitglieder der neuen Kirchgemeinde selber entscheiden, auf welchem Friedhof sie nach ihrem Ableben beigesetzt werden wollen.

Rechtliches und Formales	
<b>Kirchenordnung</b>	Die Kirchenordnung ist das übergeordnete Gesetzeswerk der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. Dieses Gesetz bildet den verbindlichen Rahmen für Gemeindeaufbau und -leitung, für Kooperationen und Zusammenschlüsse. Die Kirchenordnung regelt auch die Quoren für die Pfarrstellenprozente, die eine Gemeinde zugute hat.
<b>Zusammenschluss</b>	Bei einem Zusammenschluss wird aus den zehn heutigen Kirchgemeinden eine grosse Gesamtgemeinde mit knapp 13'000 Mitgliedern.
<b>Rechtsnachfolge beim Zusammenschluss</b>	Die neue Gesamtgemeinde übernimmt als «juristische Person» alle Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden bezüglich Finanzen, Besitz, Personal, Verträgen und anderen Verbindlichkeiten.
<b>Zusammenschlussvertrag (ZSV)</b>	<p>Der Zusammenschlussvertrag ist das Grundlagendokument für eine Fusion. Er regelt die Bedingungen und rechtlichen Konsequenzen eines Zusammenschlusses der zehn Kirchgemeinden.</p> <p>Für den Zusammenschluss von Kirchgemeinden stützt die Kirchenordnung auf das kantonale Gemeindegesetz ab. In Art. 151a der Kirchenordnung heisst es:</p> <p><i>1 Für den Zusammenschluss von Kirchgemeinden gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Zusammenschluss von politischen Gemeinden sinngemäss, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.</i></p> <p><i>2 Die Stimmberechtigten jeder beteiligten Kirchgemeinde beschliessen den Vertrag über den Zusammenschluss an der Urne. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung in jeder beteiligten Kirchgemeinde.</i></p> <p><i>3 Die Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden beschliessen nach Massgabe von Art. 153 Abs. 2 über die Kirchgemeindeordnung der zusammengeschlossenen Kirchgemeinde, sofern der Vertrag über den Zusammenschluss nicht einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden an der Urne vorschreibt.</i></p> <p>Die massgebende Bestimmung in § 152 des Gemeindegesetzes ist wie folgt formuliert:</p> <p><i>1 Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, schliessen einen Vertrag.</i></p> <p><i>2 Dieser regelt insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a. ob eine neue Gemeinde gebildet wird oder eine Gemeinde andere Gemeinden oder Gemeindeteile aufnimmt,</i></li> <li><i>b. die Übergangsordnung,</i></li> <li><i>c. den Übergang der Rechtsverhältnisse,</i></li> <li><i>d. die Schaffung einer Übergangsbehörde, die zu Gemeindeordnung und Budget Antrag stellen kann.</i></li> </ul> <p>Der Zusammenschlussvertrag wird von den Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden an der Urne beschlossen (Gemeindeabstimmung). Ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung genügt nicht.</p>

<p><b>Kirchgemeindeordnung (KGO)</b></p>	<p>Die Kirchgemeindeordnung der neuen Gemeinde schreibt unter anderem die Institutionalisierung und Einbindung der zehn Ortskirchen fest und regelt die Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Organe.</p> <p>Für den Erlass der Kirchgemeindeordnung ist Art. 153 der Kirchenordnung massgebend. Dieser lautet wie folgt:</p> <p><i>1 Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Rahmen des übergeordneten Rechts in einer Kirchgemeindeordnung.</i></p> <p><i>2 Erlass und Änderungen der Kirchgemeindeordnung werden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen, sofern nicht</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a. die Kirchgemeindeordnung die Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung vorsieht,</i></li> <li><i>b. in Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepapament dieses unter Vorbehalt des fakultativen Referendums entscheidet.</i></li> </ul> <p><i>3 Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Kirchgemeindeordnung.</i></p>
<p><b>Geschäfts- und Kompetenzreglement (GKR)</b></p>	<p>Das Geschäfts- und Kompetenzreglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – insbesondere der eigenen Kirchgemeindeordnung – die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegremiums, der Kommissionen, sowie die Zusammenarbeit dieser Behörden und Organe untereinander fest. Das GKR wird von der Kirchenpflege erlassen.</p>
<p><b>Name der neuen Kirchgemeinde</b></p>	<p>Die Bezeichnung bzw. der Name der neuen Kirchgemeinde wird zum ersten Mal im Zusammenschluss festgelegt. Es zeigte sich, dass die Namensgebung schwierig ist. Der Kirchenrat hat die Bezeichnung «Kirchgemeinde am Albis» der umgangssprachlichen Bezeichnung «Kirchgemeinde Säuliamt» vorgezogen. Die Kirchgemeinde Sihltal, zu der auch die Gemeinde Langnau am Albis gehört, hat gegenüber der Bezeichnung «Kirchgemeinde am Albis» Bedenken angemeldet und wünscht sich einen anderen Namen. Für die Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag haben sich die Präsidentinnen und Präsidenten auf die Bezeichnung «Kirchgemeinde Knonauer Amt» geeinigt. Diese wird mit der Abstimmung allerdings noch nicht endgültig festgelegt sein. So hat beispielsweise der Projekt-Pfarrkonvent angeregt, die Namensgebung nochmals zu überprüfen. Der Projekt-Pfarrkonvent bevorzugt die Bezeichnung «Kirchgemeinde Säuliamt».</p> <p>Definitiv festgelegt wird der Name der neuen Kirchgemeinde in der Kirchgemeindeordnung. Über diese wird etwa ein halbes Jahr nach der Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag abgestimmt.</p>
<p><b>Kirchenrat und Synode</b></p>	<p>Der Kirchenrat ist die oberste politische Instanz der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, die Synode das kirchliche Parlament. Beide müssen den Zusammenschlussvertrag und die Kirchgemeindeordnung einer neuen Gemeinde gutheissen, damit sie rechtskräftig werden.</p>

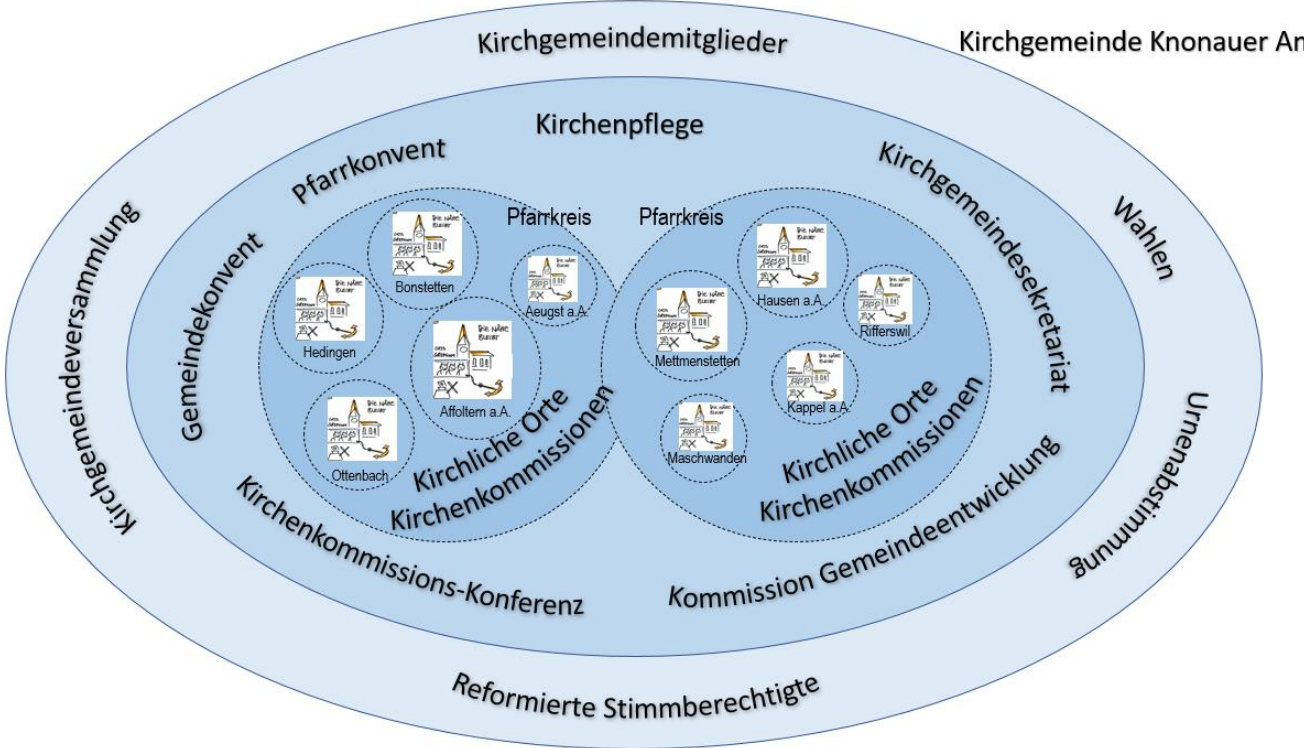


<b>Funktionsbeschriebe</b>	Die Landeskirche hat die Aufgaben/Kompetenzen/Befugnisse von Kirchgemeindemitarbeitenden nach abgestuften Funktionsbeschrieben definiert. Diese bilden die Grundlage für die Höhe der Salarierung der Angestellten.
<b>Lohneinreihungen</b>	Die Löhne der Angestellten bemessen sich einerseits auf der Basis der Funktionsbeschriebe, andererseits in Abhängigkeit von Qualifikation/Ausbildung, Erfahrung und Leistungen der einzelnen Mitarbeitenden in der jeweiligen Funktion. Die Salarierung der Mitarbeitenden wird in der neuen Gemeinde nach einheitlichen Massstäben gehandhabt. (Gleicher Lohn für gleiche Funktion und Einreihungsstufe).
<b>Verfügungen</b>	Die Verfügungen schreiben die Anstellungskonditionen der Mitarbeitenden nach landeskirchlichem, öffentlich-rechtlichem Anstellungsreglement und dessen Lohnsystem fest. Sie sind das Pendant zu den Arbeitsverträgen in der Privatwirtschaft.
<b>Organe und Funktionsträger</b>	
<b>Kirchgemeindeversammlungen (KGV)</b>	Nach einem Zusammenschluss gibt es nur noch ein Kirchenvolk als Souverän und eine Kirchgemeindeversammlung. Alle Gemeindemitglieder aus jeder Ortskirche werden jeweils zur KGV eingeladen, wo sie (wie bisher) gemäss Kirchenordnung und Gemeindegesetzgebung nach demokratischen Grundsätzen über traktandierete Geschäfte der Gesamtgemeinde zu befinden haben.
<b>Durchführungsorte</b>	Kirchgemeindeversammlungen können in unterschiedlichen Gemeindeteilen durchgeführt werden: Voraussetzung ist ein grosser Raum (Kirche, Saal usw.).
<b>Kirchenpflege</b>	Die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde setzt sich aus neun Personen zusammen - acht Kirchenpflege-Mitgliedern und einem Präsidium. Als gewählte Behörde ist sie das übergeordnete Leitungsgremium der Gemeinde, das sich vermehrt mit strategischen Themen befasst. Diese Behörde wird im Herbst 2021 gewählt und soll möglichst paritätisch mit Vertretern aus allen heutigen Gemeinden besetzt werden. Die Kirchenpflege bildet Ressorts oder Geschäftsfelder. Jedes Mitglied übernimmt mindestens ein Ressort bzw. Geschäftsfeld. Vorgesehen sind folgende Ressorts: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsidium</li> <li>- Gottesdienst / Musik</li> <li>- Diakonie</li> <li>- Bildung</li> <li>- Kultur</li> <li>- Gemeindeaufbau und Gemeindeentwicklung</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommunikation</li> <li>- Mitglieder</li> <li>- Personal</li> <li>- Finanzen</li> <li>- Immobilien</li> </ul>
<b>Ansprech-/Bezugsperson</b>	Die Kirchenpflege bestimmt für jede Kirchenkommission ein Mitglied aus ihren Reihen als Ansprech- und Bezugsperson. Diese Ansprech- und Bezugspersonen sollen zwar nicht aus der gleichen Ortskirche stammen, aber dennoch einen starken Bezug zu «ihrer» Ortskirche haben.
<b>Konferenz der Kirchenkommissionspräsidenten</b>	Mindestens zwei Mal pro Jahr trifft sich die Kirchenpflege mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenkommissionen. Diese Treffen dienen einerseits dem Erfahrungsaustausch und der Gemeindeentwicklung und andererseits als Verhandlungsgefäß für die Ressourcenzuteilung. Konkret also um die Zuteilung von Finanzen (Budget) und Personal für die Ortskirchen.
<b>Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b>	Die Rechnungsprüfungskommission ist das Finanz-Kontrollorgan der Kirchgemeinde und besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt.
<b>Pfarrkonvent</b>	Der Pfarrkonvent ist die Zusammenkunft aller Pfarrerinnen und Pfarrer der neuen Kirchgemeinde. Er erarbeitet die Pfarrdienstordnung, welche von der Kirchenpflege genehmigt werden muss. Die Pfarrkonventsleitung und je eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer der Pfarrkreise nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kirchenpflegesitzungen teil.
<b>Gemeindekonvent</b>	Der Gemeindekonvent ist die Zusammenkunft aller angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer der neuen Kirchgemeinde. Die Gemeindekonvents-Leitung nimmt ebenfalls mit beratender Stimme und Antragsrecht an Kirchenpflegesitzungen teil.
<b>Kommission Gemeindeentwicklung</b>	Seit mehr als fünf Jahren sind die Kirchgemeinden nun daran, das Gemeindeentwicklungsprojekt KG+ voranzutreiben. Mit dem geplanten Zusammenschluss endet die Gemeindeentwicklung nicht. Sie beginnt vielmehr nochmals in der neuen Organisationsform. Deshalb soll von Anfang an eine Kommission eingesetzt werden, die sich hauptsächlich mit der Weiterentwicklung des Gemeindeaufbaus auseinandersetzt und Vorschläge zuhanden der Kirchenpflege und den Kirchenkommissionen ausarbeitet.

<b>Kommissionen und Arbeitsgruppen</b>	Die Kirchenpflege kann für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und für bestimmte Geschäfte/Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. Besondere neue Kommissionen in der fusionierten Gemeinde sind die Ortskirchen-Kommissionen (vgl. Definition «Ortskirchen-Kommissionen» unter «Ortskirchen»)
<b>Pfarrwahlkommission</b>	<p>Die Kirchenpflege gehört von Amtes wegen der Pfarrwahlkommission an (Art. 170 Abs. 2 KO). Um die Kirchenpflege zu entlasten, kann diese aus ihren Reihen eine Vertretung bestimmen, welche die Aufgaben der Kirchenpflege in der Pfarrwahlkommission wahrnimmt (Art. 170 Abs. 2 KO). Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenpflege kann bis zur Entlassung der Pfarrwahlkommission aus ihrer Aufgabe nicht geändert werden (§ 11 Abs. 2 PfrVO).</p> <p>Die Kirchgemeindeversammlung wählt bis zur Zahl der Kirchenpflegemitglieder in freier Wahl gemäss Art. 20 Abs. 2 KO wahlfähige Gemeindeglieder hinzu (Art. 170 Abs. 2 KO). Diese Mitglieder werden von jener Kirchenkommission bzw. jener Ortskirche vorgeschlagen, für die eine Pfarrwahl durchgeführt werden muss. Für die zuzuwählenden Mitglieder ist die Zahl der Kirchenpflegemitglieder gemäss Kirchgemeindeordnung (Sollbestand) massgebend.</p> <p>Der Funktion der Pfarrwahlkommission entsprechend lassen sich so vor allem die Ortskirchen, aber auch verschiedene Generationen, beide Geschlechter sowie unterschiedliche Gemeindeglieder und Glaubensausrichtungen (Frömmigkeitsstile, Glieder der Kerngemeinde, kritisch-distanzierte Gemeindeglieder, Vertreterinnen und Vertreter der Dörfer und Weiler innerhalb der Kirchgemein-de, etc.) einbinden.</p>
<b>Freie Versammlungen</b>	<p>In der neuen Kirchgemeinde sollen in den kirchlichen Orten freie Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung stattfinden. Zu diesen Versammlungen sind grundsätzlich alle Kirchenmitglieder eingeladen. Abstimmungen oder Wahlen in freien Versammlungen haben juristisch den Charakter von Anregungen. Für das Zusammenwirken zwischen Kirchenpflege und Kirchenkommissionen ist die Verbindlichkeit von Abstimmungen und Wahlen in freien Versammlungen in den kirchlichen Orten höher zu gewichten.</p> <p>So werden die Mitglieder der Kirchenkommissionen oder einer Pfarrwahlkommission in freien Versammlungen von den kirchlichen Orten gewählt, auch wenn formaljuristisch die Kirchenpflege bzw. die Kirchgemeindeversammlung die Kommissionen einsetzt.</p> <p>Zu freie Versammlungen lädt die Kirchenpflege auf Antrag der Kirchenkommissionen ein. Für die Organisation und den Ablauf von freien Versammlungen macht die Kirchenordnung keine Vorgaben. Im Geschäfts- und Kompetenzreglement können für die neue Kirchgemeinde Regeln bestimmt werden.</p>

Administrative, strukturelle und personelle Veränderungen	
<b>Verwaltungssitz</b>	Affoltern am Albis ist aufgrund seiner Zentrumsfunktion, der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, seiner Grösse und der zentralen geografischen Lage als Verwaltungssitz der neuen Kirchgemeinde vorgesehen.
<b>Steuerfuss</b>	Die Steuerfüsse liegen 2019 zwischen 12% und 14%. Bei einem Zusammenschluss wird der Steuerfuss angeglichen, voraussichtlich nach unten zwischen 12 und 13%. Die mitgliederstarken Gemeinden Affoltern am Albis, Mettmenstetten und Hedingen sowie das finanzstarke Aeugst am Albis erheben den tiefsten Steuerfuss. Es sind insbesondere die kleinen, mitglieder- und tendenziell finanzschwachen Gemeinden, die in der neuen Kirchgemeinde in den Genuss einer Steuerfussreduktion kommen.
<b>Pfarrstellen</b>	Die Zuteilung der Pfarrstellen hängt von der Anzahl der Mitglieder einer Kirchgemeinde ab. 200 Mitglieder ergeben 10% und pro 850 Mitglieder erhält eine Kirchgemeinde zusätzlich 5 Stellenprozent. Kleine Gemeinden erhalten mindestens eine 50%-Stelle. Ohne Zusammenschluss ergäbe das für die 10 Kirchgemeinden 8,2 Pfarrstellen, mit Zusammenschluss sind es 8,1. Für die Amtsdauer 2020 bis 2024 erhalten die 10 Kirchgemeinden aufgrund von Übergangsbestimmungen allerdings noch 0,5 zusätzliche Stellen. Gesuche an den Kirchenrat, um «Besitzstandswahrung» bei einem Zusammenschluss in Bezug auf die Pfarrstellen sind gestellt.
<b>Personalstellen</b>	Alle Mitarbeitenden sollen in der neuen Kirchgemeinde weiterhin angestellt bleiben: da die Arbeitgeberin eine neue «juristische Person» wird, erhalten Mitarbeitende per 1.1.2022 aber neue Anstellungsverfügungen.
<b>Kirchgemeindeschreiber/in</b>	Die Geschäftsstelle einer Kirchgemeinde mit rund 13'000 Mitgliedern soll von einer Kirchgemeindeschreiberin bzw. einem Kirchgemeindeschreiber geleitet werden. Diese Führungsperson ist für das operative Tagesgeschäft in den Bereichen Administration, Finanzen, Personal und Immobilien verantwortlich. Ausserdem unterstützt der oder die Kirchgemeindeschreiber/in die Kirchenpflege, indem sie das operative Alltagsgeschäft der Gemeinde koordiniert.
<b>Freiwillige</b>	Freiwillige sind Gemeindemitglieder, die sich ohne feste Entlohnung aus Überzeugung und Freude für Aufgaben der Kirchgemeinde zur Verfügung stellen. In einer neuen grossen Kirchgemeinde gibt es grundsätzlich einen grösseren Pool von Freiwilligen mit unterschiedlichen Talenten.  Das Organisationsmodell mit starken Ortskirchen eröffnet die Möglichkeit, Freiwillige vermehrt auch für Einsätze in «ihren» Ortskirchen oder in neuen Projekten zu begeistern. Das Engagement von Freiwilligen wird in der Regel in Form eines Freiwilligen-Essens oder -festes gewürdigt. Die Kompetenz für solche Würdigungen liegt bei den Ortskirchen bzw. den lokalen Kirchenkommissionen.

<p><b>Organisationsmodell</b></p>	<p>Das Organisations- und Führungsmodell der neuen Kirchgemeinde sieht für die Kirchenpflege vermehrt eine strategische, übergeordnete Steuerungs- und Aufsichtsfunktion vor. Die Leitung und Koordination des operativen Alltagsgeschäfts wird einer Geschäftsleitung übertragen, die vom Kirchgemeindeschreiber bzw. der Kirchgemeindeschreiberin geleitet wird. Die Angestellten der Tätigkeitsbereiche (Diakonie, Sigristen, Sekretariate) werden je nach Thema und Bedarf durch eine Bereichsvertretung in die Geschäftsleitungsaufgaben einbezogen. Das Organisations- und Führungsmodell wird nach der Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag weiter verfeinert.</p> 
<p><b>Stellenprofile</b></p>	<p>Die Stellenbeschreibungen definieren Aufgaben, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der einzelnen Mitarbeitenden unterschiedlicher Tätigkeitsbereiche. Die Stellenprofile werden erst nach der Fusions-Abstimmung ab Herbst 2020 soweit als möglich unter Einbezug der Mitarbeitenden überarbeitet und neu definiert. Gegebenenfalls können sich die Aufgaben-Schwerpunkte und -Verteilung für die neu zu bildende Kirchgemeinde verschieben.</p>

<b>Archive</b>	Die Kirchgemeindearchive, Pfarrarchive und Kirchlichen Register der Vertragsgemeinden werden gemäss Zusammenschlussvertrag per 1.1.2022 geschlossen und unter dem Namen der neuen Kirchgemeinde neu eröffnet.
----------------	---

<b>Vorteile eines Zusammenschlusses</b>	
<b>Gelebte Solidarität</b>	Mit dem Zusammenschluss setzen wir ein Zeichen der Solidarität und stärken uns gemeinsam für eine lebendige, profilierte und vielfältige Kirchengemeinde.
<b>Selbstbestimmte Zukunft</b>	<p>Der Entscheid, sich zusammenzuschliessen, sichert den Vertragsgemeinden aktive Selbstbestimmung und gleichberechtigte Mitwirkung aller Beteiligten von der Partnerwahl bis zum Aufbau und der Gestaltung der neuen Gemeinde. Schrumpfende Gemeinden, die noch lange zuwarten, riskieren, in den nächsten Jahren «von oben» - vom Kirchenrat – fremdbestimmt mit irgendeinem Partner «zwangsverheiratet» zu werden.</p> <p>Mit vereinten Kräften, schlankeren Strukturen und einer effizienten Organisation können fusionierte Kirchengemeinden den immer rascheren Veränderungen und den gesellschaftlichen Entwicklungen gestärkt und zukunftsweisend begegnen.</p>
<b>Gemeinsam Kirche sein</b>	Wir gestalten gemeinsam die neue Kirche in der Region und machen uns bereit, die Anforderungen der Zukunft zu meistern. Der Gemeindeaufbau geht nach dem Zusammenschluss weiter und wird von einer besonderen Kommission begleitet.
<b>Gemeinsame Gottesdienstkoordination</b>	Trotz der Pfarrstellenreduktion ab 2020 bzw. 2024 kann mit dem durch den Pfarrkonvent erarbeiteten Gottesdienstkonzept in allen Kirchengemeinden ein ausgewogenes Gottesdienstangebot sichergestellt werden.
<b>Hohe Teilautonomie der Ortskirchen</b>	Das Ortskirchenkonzept mit hoher Teilautonomie der Kirchenkommissionen erlaubt uns, weiterhin auf lokale Bedürfnisse in der Seelsorge, Alters und Jugendarbeit sowie der Freiwilligenrekrutierung und -Betreuung einzugehen.
<b>Pfarrteams mit individuellen Schwerpunkten</b>	Die Pfarrerin und Pfarrer organisieren sich künftig in zwei Pfarrkreisen je als Team. Im Rahmen der neuen Pfarrdienstordnung werden sie verschiedene Schwerpunkte setzen und pfarramtliche Aufgaben mehr als heute nach individuellen Interessen, Kompetenzen und theologischer Haltung verteilen können.
<b>Synergien für gemeinsame Angebote nutzen</b>	<p>Verwaltungsabläufe im Hintergrund und Instrumente / Software für Finanz- &amp; Rechnungswesen, IT- Lösungen und Tools, Personaladministration, Immobilienbewirtschaftung, Kommunikation etc. werden vereinheitlicht und optimiert. Es gibt deshalb nicht mehr für alles und jedes mehrere unterschiedliche Anbieter, Dienstleister, Versicherer, sondern die Behörden entscheiden sich für jeweils einen. Die Effizienz steigt, Kosten müssen mittelfristig sinken.</p> <p>So können wir auf regionaler Basis mit gleichen finanziellen Mitteln neue Angebote entwerfen und anbieten, für deren Gestaltung die einzelnen Kirchengemeinden allein kaum Ressourcen hätten. Zudem wären die Zielgruppen in den einzelnen Gemeinden zu klein.</p>

<b>Grösseres Wirkungspotenzial</b>	Als «Kirchgemeinde Knonauer Amt» haben wir die Möglichkeit, periodisch grössere Anlässe zu organisieren, die einerseits die eigenen Mitglieder mobilisieren sollen, sich aktiv in der neuen grossen Gemeinde einzubringen, und andererseits von einer weiteren Öffentlichkeit als starke kirchliche Botschaften wahrgenommen werden sollen.
<b>Ein breites Angebot für Freiwillige</b>	Für Freiwillige ergibt sich durch ein vielfältigeres Angebot eine grössere Auswahl an Engagements.
<b>Professionelle Verwaltung</b>	Administration und Verwaltung werden in Affoltern am Albis zentralisiert und durch die Schaffung einer Kirchgemeindeschreiberstelle professionalisiert. Es müssen sich nicht mehr zehn Kirchenpflegen mit den gleichen Aufgaben befassen. Zu den Vorteilen einer professioneller organisierten Verwaltungszentrale gehören auch kundenfreundliche Öffnungszeiten an 5 Tagen der Woche.
<b>Entlastung der Kirchenpflege</b>	Die Entlastung der Kirchenpflege, des Pfarramtes und der Mitglieder der Kirchenkommissionen von administrativen Arbeiten ergibt mehr Raum für den Gemeindeaufbau und das lokale kirchliche Leben.
<b>Schlanke Strukturen - kurze Wege</b>	Klare Strukturen ermöglichen es, vieles einfacher zu regeln oder auf direktem Weg zu erledigen. Vorhandene Ressourcen können effizienter genutzt werden.
<b>Attraktiver Steuerfuss für alle</b>	Die Kirchgemeinde benötigt noch eine Kirchenpflege, eine finanztechnische Prüfung und eine Rechnungsprüfungskommission, was zu Einsparungen führt (bisher je 10). Durch diese und weitere Einsparungen und Synergien kann der Steuerfuss auf 12% festgesetzt werden.
<b>Attraktive Arbeitgeberin</b>	Die neue grössere Kirchgemeinde wird eine attraktive Arbeitgeberin. Sie kann Fachteams bilden, die sich austauschen und gegenseitig mit Ideen befruchten können. Ebenso kann die Stellvertretung verschiedener Funktionen künftig sichergestellt werden. Da sich die Kirchenpflege verstärkt auf strategische Aufgaben konzentriert, erhalten die Mitarbeitenden ausserdem mehr Verantwortung für das operative Geschäft. Eine grosse Gemeinde kann damit mehr berufliche Perspektiven bieten als eine kleine Gemeinde, in der die meisten Aufgaben von Behördenmitgliedern erledigt werden müssen.



<b>Risiken eines Alleingangs</b>	
<b>Angebotsverzicht</b>	Kleinere Kirchgemeinden sind unter Umständen durch die limitierten personellen und finanziellen Ressourcen nicht mehr in der Lage, das notwendige kirchliche und diakonische Angebot aufrechtzuerhalten.
<b>Mangel an Kirchenpflegemitgliedern</b>	Aufgrund der grossen zeitlichen und fachlichen Anforderungen dürfte es weiterhin anspruchsvoll bleiben oder noch schwieriger werden, geeignete Kirchenpflegemitglieder zu finden. Know-how und Professionalität langfristig sicherzustellen ist deshalb für die Kirchgemeinden kaum mehr möglich.
<b>Fremdverwaltung</b>	Für Gemeinden, deren Kirchenpflegen nicht mehr besetzt werden können oder nicht beschlussfähig sind, droht Fremdverwaltung durch die Bezirkskirchenpflege.
<b>Fremdbestimmung</b>	Die Mitgliederzahlen der Evang.-ref. Landeskirche sinken kontinuierlich weiter. Mit der Anbindung der Pfarrstellenpensen an die Mitgliederzahl in den Kirchgemeinden hat der Kirchenrat ein erstes Mal auf die sinkenden Mitgliederzahlen reagiert. Sinkende Mitgliederzahlen sind gleichbedeutend mit sinkenden Steuereinnahmen, was den Kirchenrat zu weiteren Sparmassnahmen zu Lasten der Kirchgemeinden zwingen könnte. Kirchgemeinden, die sich für den Alleingang entschliessen, verpassen die Möglichkeit, die Zukunft jetzt gemeinsam mitzugestalten und sich für lokale Anliegen aktiv einzubringen.